



## Bekanntmachung

**der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schöllnach durch Deckblatt Nr. 25 und des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 1 für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Dingstetten“;**

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat am 08.03.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 25 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 1 für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Dingstetten“ festgestellt.

**Änderung des Flächennutzungsplans  
durch das Deckblatt Nr. 25**



**Änderung des Landschaftsplans  
durch das Deckblatt Nr. 1**



Mit Bescheid vom 27.04.2023 (Az.: Nr. 49-2023-BL) hat das Landratsamt Deggendorf die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 25 und die Änderung des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 1 genehmigt.  
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 25 und die Änderung des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 1 wirksam.**

Jedermann kann das Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblatt Nr. 25 und das Landschaftsplan-Änderungsdeckblatt Nr. 1, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblatt und dem Landschaftsplan-Änderungsdeckblatt berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der VG Schöllnach (Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Bauamt, Zimmer Nr. 15, während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schöllnach, 08.05.2023



**Markt Schöllnach**

  
**Oswald**  
**1. Bürgermeister**

**Bekanntmachungsnachweis:**

**I. Anschlag an der Amtstafel am: 10.05.2023 bis: .....**

**II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf [www.schoellnach.de](http://www.schoellnach.de) am: .....**

**F.d.R.**

**Datum:**